

Bedingungen für den VermögensPlan

1. Allgemeines

- 1.1 Einem VermögensPlan („VP“) liegen der VermögensPlan-Vertrag („VPV“) sowie ein diesem zugeordnetes Depot (Punkt 2) und Verrechnungskonto („V-Konto“, Punkt 3) zugrunde.
- 1.2 Der Kunde beauftragt die Bank, mit jeder auf dem V-Konto eingehenden Zahlung die vom Kunden ausgewählten Fondsanteile („Anteile“) zu erwerben und dem Depot anzureihen. Gegenstand eines VP können nur Anteile eines Fonds sein.
- 1.3 Ein VPV kann auch von mehreren Kunden (Inhabern) gemeinsam abgeschlossen werden; diesfalls sind das Depot und das V-Konto ein Gemeinschaftsdepot bzw. -konto gemäß Z 33 Allgemeine Geschäftsbedingungen der Bank („AGB“).
- 1.4 Der VPV wird befristet auf die vom Kunden bestimmte Laufzeit von mindestens 7 und maximal 15 Jahren abgeschlossen. Die Laufzeit beginnt mit dem erstmaligen Erwerb von Anteilen. Auch während der befristeten Laufzeit können der Kunde und die Bank den VPV jederzeit kündigen; erfolgt die Kündigung später als eine Woche vor der nächstfälligen Einzahlungsrate (Punkt 4.1), endet der VPV am Tag nach Eingang dieser Einzahlungsrate, anderenfalls mit Zugang der Kündigung. Die Bank ist berechtigt, den VPV zu kündigen, wenn zwei hintereinander fällige Einzahlungsrate auf dem V-Konto nicht eingegangen sind oder wenn die Lastschrift für insgesamt 3 Einzahlungsrate während der ersten 24 Monate der Laufzeit nicht eingelöst werden kann.

2. Wertpapierdepot

Die im Rahmen des VP vom Kunden erworbenen Anteile werden ausschließlich dem Depot des Kunden, welches zum VP eröffnet wird, angereicht; für dieses gelten alle auf Wertpapierdepots anzuwendenden Geschäftsbedingungen der Bank. Andere als die im Rahmen des VP angeschafften Wertpapiere können dem Depot nicht angereicht werden.

3. Verrechnungskonto

Für die Abwicklung aller Zahlungen zum Erwerb und aus der Veräußerung von Anteilen wird ein zum VP gehöriges V-Konto eröffnet; diesem werden auch Ausschüttungen an den Kunden aus den von ihm erworbenen Anteilen gutgeschrieben sowie die Forderungen der Bank im Zusammenhang mit dem VP angelastet. Allfällige Kosten und Kursdifferenzen aus der Nichteinlösung von Lastschriften sind vom Kunden zu tragen und werden dem V-Konto angelastet. Für das V-Konto gelten alle auf Konten anwendbaren Geschäftsbedingungen der Bank.

4. Zahlungen des Kunden

- 4.1 Der Kunde zahlt wahlweise jeden 06. oder 26. eines jeden Monats mittels Lastschrift den festgelegten Betrag von mindestens EUR 50,- und maximal EUR 2.500,- auf das V-Konto ein („Einzahlungsrate“). Ist dieser Tag kein Bankwerktag, erfolgt die Durchführung der Lastschrift am folgenden Bankwerktag. Zusätzlich kann der Kunde am Beginn des VP einen Einmalbetrag oder danach weitere Zahlungen leisten.
- 4.2 Der Kunde kann die vereinbarte Einzahlungsrate während der ersten 24 Monate des VP um bis zu 50%, höchstens jedoch bis zur Mindesteinzahlungsrate von EUR 50,- reduzieren; danach ist eine weitergehende vorübergehende oder dauernde Reduktion bis zur Mindesteinzahlungsrate möglich. Eine Erhöhung der Einzahlungsrate über den im Antrag enthaltenen Betrag ist nicht möglich. Nach Eingang der ersten 24 Einzahlungsrate kann der Kunde die Bezahlung der Einzahlungsrate befristet oder unbefristet aussetzen. Änderungen und Aussetzungen der Einzahlungsrate bedürfen einer schriftlichen Erklärung des Kunden; diese muss der Bank mindestens eine Woche vor der nächstfälligen Einzahlungsrate zugehen, anderenfalls wird sie erst für den Zeitraum danach wirksam.

5. Erwerb von Anteilen

- 5.1 Die Bank wird für den Kunden mit jeder auf dem V-Konto eingehenden Zahlung (einschließlich Ausschüttungen auf die Anteile) die vom Kunden festgelegten Anteile erwerben, nachdem eine bestehende Überziehung abgedeckt wurde.
- 5.2 Kann nicht das gesamte Guthaben zum Erwerb verwendet werden, wird die Bank Anteile im größtmöglichen Umfang erwerben und verbleibt der Differenzbetrag als Guthaben auf dem V-Konto.
- 5.3 Der Wechsel in einen anderen Fonds aus dem Fondsangebot für den VP ist grundsätzlich jederzeit (auch mehrmals) möglich, falls der Ausgabeaufschlag des neuen Fonds nicht höher ist als jener des im Antrag des Kunden gewählte Fonds. Der Wechsel wird bei der nächsten regelmäßigen Anlage berücksichtigt, wenn die Benachrichtigung bei der Generali Bank spätestens eine Woche vor dem nächsten Stichtag für den Erwerb der Fondsanteile vorliegt.

6. Regelungen für Erwerb und Veräußerung von Anteilen

- 6.1 Für den Erwerb und die Veräußerung von Anteilen gelten die Geschäftsbedingungen der Bank über den Handel in Wertpapieren, insbesondere jene der AGB und der Besonderen Bedingungen der Bank, sofern in diesen Bedingungen keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- 6.2 Die Anteile werden nach Eingang einer Zahlung auf dem V-Konto zum aktuellen Nettoinventarwert erworben.

7. Sonderbestimmungen für FlexPension Fonds

- 7.1 Der Erwerb von Anteilen am FlexPension Fonds kann nur jeweils am ersten Bankwerktag des Monats erfolgen; eingehende Zahlungen verbleiben bis dahin am V-Konto.
- 7.2 Die Anteile haben eine befristete Laufzeit; endet diese während des VP, wird der Erlös dem Verrechnungskonto gutgeschrieben und verzinst. Für die dann folgenden Einzahlungsrate werden Anteile des Fonds DWS Euro Reserve (ISIN LU 0011254512) erworben. Hierüber wird der Kunde informiert.

8. Entgelte, Aufwandsersatz und Ausgabeaufschlag

- 8.1 Die Bank hat für die Durchführung des VP Anspruch auf folgendes Entgelt: Von der Summe der Einzahlungsrate (z. B. monatl. Einzahlungsrate EUR 100,- x 12 x Laufzeit 10 Jahre = EUR 12.000,-) wird der zu bezahlende Ausgabeaufschlag („AGA“) des gewählten Fonds errechnet; dieser Betrag wird um den in der nachstehenden Tabelle jeweils enthaltenen Prozentsatz reduziert und ergibt das Entgelt der Bank. Das Entgelt wird in gleichen Raten von den ersten 24 Einzahlungsrate abgezogen und nur der Restbetrag in Anteile veranlagt. Der Aufwandsersatz für die Bank besteht auch dann, wenn innerhalb der ersten 24 Monate eine Veranlagung mangels Kontodeckung nicht durchgeführt werden kann. **Eine auch nur anteilige Refundierung dieses Entgelts ist bei vorzeitiger Beendigung oder Reduktion der Einzahlungsrate des VP ausgeschlossen.**

Kundenbonifikation und Entgelt

Die Kundenbonifikation auf den AGA (linke Spalte in Prozent) entspricht dem verrechneten Entgelt (rechte Spalte in Prozent) *AGA = Ausgabeaufschlag
 Beispiel: Bei einem AGA von 5% und einer Laufzeit von 7 Jahren beträgt die Kundenbonifikation 13,6% und das Entgelt der Bank 4,32% lt. Fondsprospekt

Laufzeit	7 Jahre		8 Jahre		9 Jahre		10 Jahre		11 Jahre		12 Jahre		13 Jahre		14 Jahre		15 Jahre	
5% AGA*	13,60	4,32	16,00	4,20	18,20	4,09	20,60	3,97	22,80	3,86	24,60	3,77	26,60	3,67	28,60	3,57	30,40	3,48
4% AGA*	11,50	3,54	13,50	3,46	15,50	3,38	17,50	3,30	19,50	3,22	21,00	3,16	23,00	3,08	24,50	3,02	26,50	2,94
3% AGA*	9,30	2,72	11,00	2,67	12,70	2,62	14,30	2,57	16,00	2,52	17,30	2,48	19,00	2,43	20,30	2,39	22,00	2,34

- 8.2 Mit dem Entgelt gemäß Punkt 8.1 sind auch die Ausgabeaufschläge für alle mit den Einzahlungsrate erworbenen Anteile während der Laufzeit des VP abgegolten. Für den Erwerb von Anteilen mit allen anderen auf dem V-Konto eingehenden Zahlungen (Punkt 4.1 und Ausschüttungen) hat der Kunde den Ausgabeaufschlag des jeweiligen Fonds zu bezahlen.

- 8.3 Für die Führung des V-Kontos und des Depots hat die Bank Anspruch auf Entgelt und Aufwandsersatz, deren Höhe im Preisblatt festgelegt ist; für die Änderung ihrer Höhe gilt Punkt 3 der mit dem Verbraucher vereinbarten vertraglichen Grundlagen der Geschäftsverbindung.

9. Ende des VermögensPlan-Vertrages

Endet der VP zur vereinbarten Laufzeit, hat der Kunde die Möglichkeit, die von ihm erworbenen Anteile ganz oder teilweise auf ein anderes Depot zu übertragen und/oder dieses ganz oder teilweise zu veräußern. Kündigt die Bank gemäß Punkt 1.4. den VPV vor Ablauf der vereinbarten Laufzeit, ist die Bank berechtigt, die erworbenen Anteile ganz zu verkaufen. Kündigt der Kunde vor Ablauf der vereinbarten Laufzeit, ist die Bank – sofern mit Zugang der Kündigung kein Auftrag vorliegt, die Anteile auf ein anderes Depot zu übertragen – ebenfalls berechtigt die erworbenen Anteile ganz zu verkaufen. Der Kunde hat alle Ansprüche der Bank zu befriedigen, insbesondere Überziehungen des V-Kontos abzudecken.

10. Änderungen der Bedingungen und Geltung weiterer Geschäftsbedingungen

- 10.1 Änderungen dieser Bedingungen werden dem Kunden zur Kenntnis gebracht; dies kann schriftlich, über einen Kontoauszug oder elektronisch durch eine Verständigung im persönlichen Homepage-Bereich des Kunden geschehen, falls der Kunde Dispositionen im Rahmen des InternetBanking vornimmt. Der Kunde genehmigt die Änderungen, wenn er nicht binnen vier Wochen nach Zugang des Verständigungsschreibens, des Kontoauszuges oder der elektronischen Verständigung schriftlich widerspricht. Der Kunde wird in der Verständigung auf die Frist und seine mit dem Unterbleiben des schriftlichen Widerspruchs verbundene Genehmigung ausdrücklich hingewiesen werden.

- 10.2 Ergänzend gelten die Vertraglichen Grundlagen der Geschäftsverbindung, die Besonderen Bedingungen der Bank (SGB) und die AGB in dieser Rangordnung. Auf die in Punkt 10 SGB enthaltenen Sorgfaltspflichten wird hingewiesen. Alle Geschäftsbedingungen gelten auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses bis zur völligen Abwicklung weiter. Die Vertraglichen Grundlagen sowie sämtliche Geschäftsbedingungen der Generali Bank AG samt Preisblätter gelten in der jeweils aktuellen Fassung und werden mir jederzeit zur Verfügung gestellt, auf Ersuchen übersendet und können unter www.generalibank.at eingesehen werden.